

Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie der Universität Hamburg

Vom 12. Juli 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 13. Juni 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 12. Juli 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Promotion

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem der im Fachbereich Chemie vertretenen Fächer nachgewiesen.

(2) Der Fachbereich Chemie verleiht den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Promotion zum Dr. rer. nat.) auf Grund einer vom Bewerber oder der Bewerberin verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation im Sinne von § 4) und auf Grund einer mündlichen Prüfung oder eines Vortrags mit anschließender Diskussion (Disputation).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang von mindestens acht Semestern Dauer. Es wird in der Regel nachgewiesen durch

1. das Diplom in Chemie;
2. das abgeschlossene Studium nach der Approbationsordnung für Apotheker (zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung);
3. das Diplom in Lebensmittelchemie bzw., falls die Möglichkeit zum Erwerb nicht bestand, das zweite Staatsexamen für Lebensmittelchemiker;
4. das Diplom in Biochemie;
5. das Diplom in Biologie;
6. das Diplom in Physik;
7. das Staatsexamen für das Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen – mit Chemie als dem Unterrichtsfach, in dem die Examensarbeit angefertigt wurde.

Das Diplom in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach mit mindestens achtsemestrigem Studiengang oder

das Zeugnis über das Bestehen einer diesem Abschluß gleichwertigen Prüfung mit einer der Diplomarbeit gleichwertigen Examensarbeit kann als Nachweis anerkannt werden. Im Ausnahmefall kann der Fachbereichsrat eine Zulassung auf Grund anderer Vorleistungen aussprechen.

(2) Bei Anträgen von Bewerbern und Bewerberinnen aus Fachhochschulen wird geprüft, ob die Voraussetzungen nach § 63 Absatz 3 Satz 3 HmbHG zur Qualifikation vorliegen. Diese werden durch Beschluß des Fachbereichsrates festgelegt.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen müssen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung zur Promotion besteht erst, wenn für die Dissertation eine Betreuung gemäß § 4 Absatz 6 gefunden ist.

(5) Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Auf Antrag sind Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 jederzeit zu treffen. Feststellungen nach Absatz 2 trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 3

Verfahren zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion ist – in der Regel mit Beginn der Arbeit – vom Betreuer oder der Betreuerin schriftlich beim Dekan oder bei der Dekanin des Fachbereichs unter Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation zu beantragen. Dem Antrag sind Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1 beizufügen. Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin die Zulassung gemäß § 2 mit.

(2) Der Antrag auf Abschluß des Promotionsverfahrens ist schriftlich beim Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung in druckreifem oder gedrucktem Zustand,
- b) ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits um einen Doktorgrad beworben hat,
- d) eine Versicherung an Eides statt darüber, daß der Bewerber seine oder die Bewerberin ihre Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als von ihm oder von ihr angegebene Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt und die den benutzten wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- e) gegebenenfalls die nach § 4 Absatz 5 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag,

- f) vom Bewerber oder der Bewerberin bereits veröffentlichte Arbeiten,
- g) eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Promotionsleistung gemäß § 7 gewählt wird, im Fall der mündlichen Prüfung gemäß § 8 unter Nennung der Teilgebiete.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit des Fachbereichs führt der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Bewerber oder der Bewerberin eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbei.

(4) Der Antrag auf Abschluß des Promotionsverfahrens kann vom Bewerber oder der Bewerberin nur bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Gutachten zurückgezogen werden.

(5) Der vom Fachbereich zur Verfügung gestellte Arbeitsplatz ist in der Regel bis zur mündlichen Prüfung bzw. bis zur Disputation ordnungsgemäß zu übergeben. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin diese Frist bis zur Aushändigung der Doktorurkunde verlängert werden.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, denen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem ordentlichen Promotionsverfahren ein naturwissenschaftlicher Doktorgrad endgültig nicht verliehen worden ist, werden nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4

Dissertation

(1) Die wissenschaftliche Abhandlung muß ein am Fachbereich vertretenes Fachgebiet oder Fachteilgebiet betreffen. Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefaßt sein; auf begründeten Antrag kann der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs eine andere Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft zulassen. Jede Dissertation muß eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache enthalten.

(2) Die Dissertation muß neue beachtenswerte wissenschaftliche Ergebnisse dokumentieren.

(3) Für im Rahmen der Dissertation behandelte, besonders relevante Gefahrstoffe sind Gefahrenmerkmale und Sicherheitsratschläge anzugeben.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Es können mehrere, bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engeren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist durch eine Einleitung und durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Zusammenhang der Arbeiten deutlich zu machen.

(5) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung. Ausnahmen kann der Fachbereich genehmigen, wenn eine gemeinsame Arbeit durch den Gegenstand und die Methode des Forschungsgebietes gerechtfertigt ist. In diesem Fall muß der individuelle Beitrag des Bewerbers oder der Bewerberin dokumentiert werden und für sich geeignet sein, die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser individuellen Leistung sind vom Bewerber oder der Bewerberin durch eine dem Inhalt und dem Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar gesondert darzustellen.

(6) Die Dissertation wird im Regelfall von einem hauptamtlich am Fachbereich tätigen Professor oder einer entsprechend tätigen Professorin oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs betreut.

Als hauptamtliche Mitglieder im Sinne dieser Promotionsordnung gelten auch die in § 8 Absatz 4 HmbHG genannten Personen. Der Fachbereichsrat kann Zweitmitgliedern das Recht zur Betreuung von Dissertationen verleihen. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Betreuung einer Dissertation in einem Institut des Fachbereichs durch nicht hauptamtliche Professoren oder Professorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen gemäß § 17 HmbHG zulassen.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag auch die Anfertigung einer Dissertation in einer Institution außerhalb des Fachbereichs und unter Betreuung eines oder einer nicht dem Fachbereich angehörenden habilitierten Wissenschaftlers oder Wissenschaftlerin zulassen. In diesem Fall muß die Bereitschaft eines Mitglieds des Fachbereichs gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 vorliegen, die Dissertation gegenüber dem Fachbereich zu vertreten und ein Gutachten über die vorgelegte Abhandlung anzufertigen.

§ 5

Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Fachbereichs und bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens. Für die Ausführung der Beschlüsse ist der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses verantwortlich.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören an: der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, zwei weitere Professoren oder Professorinnen, ein Dozent oder eine Dozentin gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG und ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Der Dekan ist Vorsitzender oder die Dekanin ist Vorsitzende des Promotionsausschusses. Für jede Gruppe wird

die gleiche Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen wie die Zahl der Mitglieder gewählt. Jeder Stellvertreter oder jede Stellvertreterin kann jedes Mitglied seiner oder ihrer Gruppe vertreten. Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses Gutachter oder Gutachterin bzw. Prüfer oder Prüferin in einem Promotionsverfahren, so nimmt ein stellvertretendes Mitglied seine oder ihre Funktion als Mitglied des Promotionsausschusses wahr.

(3) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Fachbereich mitzuteilen ist. Soweit nach ihr Entscheidungen an Mitglieder delegiert oder im Umlaufverfahren getroffen werden, bedarf sie der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(4) Der Promotionsausschuß setzt für das jeweilige Promotionsvorhaben die Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation gemäß § 6 und die drei Prüfer oder Prüferinnen für die mündliche Prüfung gemäß § 8 oder die drei Begutachtenden der Disputation gemäß § 10 ein.

Als Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß in der Regel den Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation und ein weiteres Mitglied des Fachbereichs Chemie entsprechend § 4 Absatz 6. In jedem Fall muß mindestens eines der Gutachten von einem hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 angefertigt werden.

Zu Prüfern und Prüferinnen für die mündliche Prüfung werden hauptamtlich tätige Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Chemie oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Chemie und in genehmigten Fällen nach § 4 Absatz 6 entsprechende Mitglieder des Fachbereichs bestellt. Der Fachbereichsrat kann Zweitmitgliedern das Recht zur Prüfung verleihen. Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus im Einzelfall auf Antrag weiteren Habilitierten die Prüfungsberechtigung erteilen. Ein entsprechender Personenkreis kommt für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs Chemie in Betracht. Beisitzer oder Beisitzerin ist ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte bzw. ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin.

Zu zwei der drei Begutachtenden der Disputation werden hauptamtlich tätige Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Chemie oder Mitglieder des Fachbereichs nach § 8 Absatz 4 Satz 4 HmbHG bestellt, darunter im Regelfall der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation.

Einer oder eine dieser Begutachtenden, im Regelfall der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation, wird mit der Leitung der Disputation beauftragt. Im Ausnahmefall kann der Promotionsausschuß eine andere, entsprechend qualifizierte Person mit der Leitung oder mit der Begutachtung der Disputation beauftragen; der Fachbereichsrat kann zudem im Einzelfall auf Antrag anderen Habilitierten im Sinne von § 4 Absatz 6 die Berechtigung zur Begutachtung erteilen.

Der oder die dritte Begutachtende ist ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin am Fachbereich Chemie bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereichs Chemie.

Bei der Einsetzung der drei Begutachtenden der Disputation soll auf fachliche Breite geachtet werden.

Für die Disputation kann der Promotionsausschuß weitere fachkundige Promovierte als Frageberechtigte benennen.

Der Bewerber oder die Bewerberin kann die Gutachtenden der Dissertation und die Prüfenden für die mündliche Prüfung bzw. die Begutachtenden der Disputation vorschlagen; den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(2) Die Bewertung der Dissertation erfolgt mit den Noten ausgezeichnet, sehr gut (1), gut (2), genügend (3) oder ungenügend (4). Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, daß die vollen Notenziffern (mit Ausnahme der Note ausgezeichnet) um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; nicht zulässig sind die Noten 0,7, 3,3 und 3,7. Die Note „ausgezeichnet“ kann auf übereinstimmenden Vorschlag der beiden Gutachtenden erteilt werden, wenn dies durch zwei zusätzliche Fachgutachten bestätigt wird. Die zusätzlichen Fachgutachtenden werden vom Promotionsausschuß benannt; sie dürfen nicht Mitglieder der Universität Hamburg sein.

(3) Die Noten der Gutachtenden werden vom oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemittelt, dann wird die Note der Dissertation gemäß § 12 Absatz 4 festgelegt. Die Einzelnoten, der Mittelwert und die Note der Dissertation werden dem Promotionsausschuß zur Kenntnis gebracht. Unterscheiden sich die Bewertungen der Dissertation um eine ganze Notenstufe oder mehr oder äußern Mitglieder des Promotionsausschusses begründeten Zweifel an der Bewertung der Dissertation, bestellt der Promotionsausschuß ein weiteres, gegebenenfalls auswärtiges Gutachten. Anschließend wird erneut gemittelt.

(4) Die Arbeit kann auf Vorschlag eines Gutachters oder einer Gutachterin mit Zustimmung des oder der anderen durch den Promotionsausschuß zur Umarbeitung an den Bewerber oder die Bewerberin zurückgegeben werden. Die Vorschläge zur Umarbeitung müssen klar umrissen sein und dürfen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung, für deren Abgabe eine Frist bis zu höchstens sechs Monaten gesetzt werden kann, wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.

(5) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachtende sie mit „ungenügend“ benoten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.

(6) Die Wiederholung des Promotionsverfahrens setzt die Anfertigung einer Dissertation zu einem neuen Thema voraus.

§ 7

Mündliche Promotionsleistung

Neben der Dissertation ist als weitere Promotionsleistung entweder eine erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung im Hauptfach und zwei Nebenfächern gemäß § 8 oder eine erfolgreich abgelegte Disputation gemäß § 10 erforderlich. Die mündliche Promotionsleistung in der gewählten Form soll unmittelbar nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuß erbracht werden, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Antrag gemäß § 3 Absatz 2.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Hauptfach und zwei Nebenfächern. Das Hauptfach ist das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde. Dieses und mindestens eines der beiden Nebenfächer sind Fächer, die im Fachbereich Chemie in Forschung und Lehre vertreten sind. Als eines der beiden Nebenfächer kommen auch eines der in den Fachbereichen Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Geowissenschaften vertretenen Fächer sowie die Fächer Pharmakologie und Toxikologie in Betracht. Eine Liste der wählbaren Fächer wird vom Fachbereich beschlossen und ist beim Dekan oder der Dekanin einzusehen. Ausnahmen können vom Fachbereichsrat genehmigt werden.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt zwei Stunden mit einem Anteil von einer Stunde für das Hauptfach und je einer halben Stunde für die Nebenfächer. Die Teilprüfungen werden in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgelegt.

(3) Mitglieder der Universität können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer oder Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Bewerber oder Bewerberinnen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Promotionsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin ausschließen, wenn sie für diesen oder diese einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Prüfungstermine können bei der Geschäftsstelle des Fachbereiches erfragt werden.

§ 9

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert.

(2) Jede Teilprüfung wird gesondert mit den Noten sehr gut (1), gut (2), genügend (3) oder ungenügend (4) bewertet. Zwischenwerte werden entsprechend § 6 Absatz 2 gebildet. Die Note für die mündliche Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Noten der drei mündlichen Teilprüfungen.

(3) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in einer Teilprüfung die Note „ungenügend“ erhält oder ohne nachgewiesene wichtige Gründe der Prüfung fernbleibt. Nicht bestandene Teilprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 10

Disputation

(1) In einer Disputation soll der Bewerber oder die Bewerberin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung für die betreffende Disziplin im Zusammenhang darstellen. Er oder sie soll in der Lage ein, ein wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation zu führen und sie gegen Einwände aus dem Auditorium zu verteidigen.

(2) Die Disputation dauert in der Regel 60, jedoch nicht länger als 90 Minuten. Sie beginnt mit einem einführenden Referat im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von etwa 30 Minuten Dauer. Hieran schließt sich eine Diskussion über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich hiermit in Verbindung stehende Fragen an. Frageberechtigt sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses, die Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation, die Begutachtenden der Disputation sowie gegebenenfalls die weiteren Frageberechtigten gemäß § 5 Absatz 4. Der Leiter oder die Leiterin der Disputation kann Fragen aus der Öffentlichkeit einzeln zulassen.

(3) Die Disputation ist öffentlich. Der Promotionsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin ausschließen, wenn sie für diesen oder diese einen Nachteil besorgen läßt.

§ 11

Bewertung der Disputation

(1) Der Verlauf der Disputation wird von einem oder einer Begutachtenden gemäß § 5 Absatz 4 protokolliert; das Protokoll wird von allen Begutachtenden genehmigt und unterzeichnet.

(2) Die Begutachtenden der Disputation gemäß § 5 Absatz 4 beraten und bewerten gemeinsam die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin in der Disputation. Die Note kann lauten: sehr gut (1), gut (2), genügend (3) oder ungenügend (4). Zwischenwerte werden entsprechend § 6 Absatz 2 gebildet. Nach der Disputation wird dem Bewerber oder der Bewerberin die Note der Disputation mitgeteilt.

(3) Die Disputation gilt als nicht erfolgreich abgelegt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Note „unge-

nügend“ erhält oder ohne nachgewiesene wichtige Gründe der Disputation fernbleibt. In diesen Fällen kann die Disputation innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 12

Festsetzung der Gesamtnote der Promotion

(1) Nach erfolgreich abgelegter mündlicher Prüfung bzw. Disputation wird vom Promotionsausschuß die Gesamtnote der Promotion festgelegt.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ist das arithmetische Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung nach § 9 Absatz 2 bzw. der Note der Disputation nach § 11 Absatz 2 und dem doppelt gewichteten Mittelwert der Einzelnoten der Dissertation nach § 6 Absatz 2.

(3) Wurde die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet, so kann bei durchgehend „sehr guten“ Leistungen in der mündlichen Prüfung bzw. der Note „sehr gut“ in der Disputation auf einstimmigen Beschluß des Promotionsausschusses und der Gutachter oder Gutachterinnen und der Prüfer oder Prüferinnen die Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden. Andernfalls geht die Dissertation in die Ermittlung der Gesamtnote mit der Note 1,00 ein.

(4) Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

von 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude)
ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude)
ab 2,50 : „genügend“ (rite)

(5) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die gerundete Gesamtnote der Promotion mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

Der Bewerber oder die Bewerberin hat außer den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich eine von einem Gutachter oder einer Gutachterin (in der Regel vom Betreuer oder von der Betreuerin) genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung und eine vom Fachbereichsrat im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek festgelegte Zahl von gedruckten Exemplaren abzuliefern. Der Fachbereichsrat legt auch fest, inwieweit gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können. Die Ablieferung soll innerhalb eines Jahres nach dem Antrag gemäß § 3 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs Chemie erfolgen. Der Dekan oder die Dekanin ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber

hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Fällen zulässig und erfordert den Beschluß des Fachbereichsrates.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

(1) Wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung bzw. die Disputation mindestens mit der Note „genügend“ bewertet wurden und der Bewerber oder die Bewerberin die gedruckten Exemplare fristgerecht abgeliefert oder das Erscheinen im Druck sichergestellt hat, werden dem Bewerber oder der Bewerberin das Zeugnis über die Promotion und die Doktorurkunde, beide vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen, ausgehändigt. Das Zeugnis enthält den Titel der Dissertation, die gerundete Note der Dissertation nach § 6 Absatz 3, das Hauptfach und die Nebenfächer der mündlichen Prüfung mit den jeweils gerundeten Teilnoten nach § 9 Absatz 2 bzw. die gerundete Note der Disputation nach § 11 Absatz 2 und die Note der Promotion nach § 12 Absatz 3 bzw. die gerundete Note der Promotion nach § 12 Absatz 4. Frauen können auch die Bezeichnung „Doktor der Naturwissenschaften“ wählen.

(2) Vor der Aushändigung der Doktorurkunde ist der Bewerber oder die Bewerberin nicht berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 15

Ehrenpromotion

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem der Fächer des Fachbereichs kann der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen. Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einem durch den Dekan oder die Dekanin eingesetzten Ehrenpromotionsausschuß geprüft, der dem Fachbereichsrat eine Beschlußvorlage zuleitet. Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Ehrenpromotion vor dem Fachbereichsrat durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Leistungen des oder der Promovierten gewürdigt werden.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Überprüfung des Verfahrens

(1) Auf Wunsch ist dem Bewerber oder der Bewerberin Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen im Einklang mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu gestatten.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Gegen Entscheidungen des Dekans oder der Dekanin und des Promotionsausschusses in Verfahrensfragen kann der Bewerber oder die Bewerberin Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, über den der Fachbereichsrat gemäß § 63 Absatz 5 und § 61 Absatz 2 HmbHG zu entscheiden hat.

(4) Das Recht eines oder einer Beteiligten und eines Bewerbers oder einer Bewerberin, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats herbeizuführen, bleibt unberührt. Beteiligte sind

der Betreuer oder die Betreuerin und die Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 18

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie der Universität Hamburg vom 18. September 1995 für den Fachbereich Chemie außer Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2001

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2490